

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 711. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss vom 15. September 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Mutterschafts-Richtlinie (Mu-RL) formal überarbeitet. Die Richtlinie ist am 15. Dezember 2023 in Kraft getreten. Hintergrund dieser redaktionellen Anpassung ist ein Beschluss des G-BA vom 21. Juni 2005 zur einheitlichen Gestaltung der Richtlinien des G-BA.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen entsprechend der Änderung der Mu-RL die redaktionellen Anpassungen in den Abschnitten 1.7 EBM und 32.1 EBM sowie im Anhang 3 zum EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.